

# MARKTGEMEINDE POGGERSDORF

Bezirk: Klagenfurt Land  
9130 Poggersdorf, Hauptplatz 1



Datum, 14.07.2021

Zahl: 507/004-0/2021

## **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf, vom 14. Juli 2021, Zahl: 507/004-0/2021, mit der die Entschädigung**

### **der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung)**

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Sitzungsgeld**

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Poggersdorf gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

#### **§ 2**

##### **Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird mit 182 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Sitzungsgeld für Ausschusobmänner**

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

### **§ 4**

#### **Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes**

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO betraut wurden, gebührt - ausgenommen dem Bürgermeister - ein monatlicher Bezug in dem in § 29 Abs. 5 K-AGO festgelegten Ausmaß.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates vom 22.07.2015, Zahl: 486/004-0/2015 und 21.03.2017, Zahl: 173/004-0/2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Marbek